



24.6.2010

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft:** Petition 1186/2008, eingereicht von Mariello Cao, italienischer Staatsangehörigkeit, unterzeichnet von 43 weiteren Personen, zur Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel in La Maddalena auf Sardinien (Italien)

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent protestiert gegen die Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für den geplanten G8-Gipfel in La Maddalena auf Sardinien im Sommer 2009. Der Petent behauptet, dass die Richtlinien 97/11/EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen nicht beachtet worden seien. Ferner meldet der Petent eine sehr hohe Radioaktivität an diesem Ort, einem ehemaligen Flottenstützpunkt der USA. Der Archipel von La Maddalena ist ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Richtlinie 92/43/EWG). Der Petent verweist außerdem auf Anfragen italienischer Mitglieder des EP (u. a. E-2198/08) und ersucht um Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 des Vertrags über die Europäische Union.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 12. Februar 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 7. Juli 2009

#### Die Petition

Die Petenten beziehen sich auf Arbeiten, die in La Maddalena auf Sardinien in Vorbereitung des geplanten G8-Gipfels im Sommer 2009 durchgeführt werden.

Die Petenten nehmen Bezug auf die Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 3663 vom 19. März 2008, die angeblich einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten<sup>1</sup>, die „UVP-Richtlinie“) und im Bereich der Umweltinformationen (Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates<sup>2</sup>) darstellt. Sie verweisen auch auf die Tatsache, dass La Maddalena ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>3</sup> ist und fordern die Kommission auf, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags einzuleiten.

Die Petenten haben dieselbe Eingabe sowohl an das Europäische Parlament als auch an die Kommission gerichtet, die den Petenten am 9. Dezember 2008 unmittelbar antwortete.

#### Anmerkungen der Kommission zu der Petition

Nach Eingang einer Beschwerde über das vereinfachte Gesetzgebungsverfahren, das auf der Verordnung beruht, auf die sich die Petenten im Jahre 2008 bezogen, hat die Kommission die Prüfungen dieser Angelegenheit eingeleitet. Die Verordnung gilt sowohl für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel in La Maddalena als auch für die Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem 150. Jahrestag der Einheit Italiens. Basierend auf den Informationen, die der Kommission zur Verfügung stehen, werden die Arbeiten zu letzterem Ereignis bis 2011 andauern.

Es fand ein Informationsaustausch zwischen der Kommission und den italienischen Behörden statt, und der ursprüngliche Text der Verordnung wurde geändert. Auch nachdem Änderungen vorgenommen wurden, erlaubte die Verordnung indessen weiterhin, dass die Bauarbeiten vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Verfahren) begonnen werden. Dies steht mit der Richtlinie 85/337/EWG nicht im Einklang. Aus diesem Grund entschied die Kommission am 19. März 2009, Italien eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 226 des Vertrags zu übermitteln. Eine Antwort der italienischen Regierung steht noch aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die oben erwähnte mit Gründen versehene Stellungnahme ausschließlich auf den Verstoß gegen Richtlinie 85/337/EWG bezieht. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen kann hinsichtlich der Richtlinien 2003/4/EG und 92/43/EWG kein Verstoß festgestellt werden. Insbesondere gilt, dass die alleinige Tatsache, dass Arbeiten in einem gemäß Richtlinie 92/43/EWG geschützten Gebiet geplant oder durchgeführt werden, an sich noch keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellt. Diese Schlussfolgerungen wurden den Petenten in der von den Dienststellen der Kommission am 9. Dezember 2008 übermittelten Antwort bereits mitgeteilt.

Hinsichtlich der angeblich hohen Radioaktivität in diesem Gebiet, einem ehemaligen

---

<sup>1</sup> ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

<sup>2</sup> ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.

<sup>3</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Flottenstützpunkt der USA, müssen Mitgliedstaaten gemäß Titel II, Kapitel 3 des Euratom-Vertrags sowie nachgeordneter Rechtsvorschriften den Gesundheitsschutz ihrer Bevölkerung gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen gewährleisten, wozu zum Beispiel die Überwachung des Gehaltes an Radioaktivität in der Umwelt gehört.

Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1) regelt in Artikel 53 die Situationen, die aufgrund der Folgen einer radiologischen Notstandssituation oder der Ausübung einer früheren Tätigkeit zu einer dauerhaften Strahlenexposition führen. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet zu handeln, indem sie dafür Sorge tragen, dass das betroffene Gebiet abgegrenzt wird; die Strahlenexposition überwacht wird; unter Berücksichtigung der Situation alle geeigneten Interventionen durchgeführt werden; und der Zugang zu Gelände oder Bauten innerhalb des abgegrenzten Gebietes und deren Verwendung geregelt werden.

Die Kommission verfügt über keinen eindeutigen Nachweis, dass die Radioaktivitätswerte in La Maddalena heute zu einer anhaltenden Überschreitung der Expositionsgrenzwerte in dem von den Petenten genannten Gebiet führen.

#### Schlussfolgerung

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass keine Hinweise auf einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Euratom-Vertrags sowie nachgeordneter Rechtsvorschriften bestehen.

Die Kommission wird den Petitionsausschuss über die Entwicklungen in dem Vertragsverletzungsverfahren gemäß dem EG-Vertrag auf dem Laufenden halten.

#### **4. Antwort der Kommission, eingegangen am 6. Juni 2010**

Am 23. März 2009 übermittelte die Kommission Italien im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 2008/4372 wegen Verstoßes gegen Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung 85/337/EWG<sup>1</sup> eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Italien antwortete am 28. April 2009 und teilte mit, dass Artikel 8 Absatz 9 der Verordnung vom 19. März 2008 durch die Verordnung Nr. 3756 vom 15. April 2009 aufgehoben worden sei. Da die in dem Fall angesprochenen Verstöße gegen das Umweltrecht korrigiert wurden, beschloss die Kommission am 8. Oktober 2009, den Fall abzuschließen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 175 vom 5.7.1985, S.40.